

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Grauwackesteinbruch Brößnitz“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 15. April 2020

Die Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG, Am Schieferberg OT Brößnitz, 01561 Lampertswalde hat am 13. Januar 2020 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Vorhabens „Grauwackesteinbruch Brößnitz“ beantragt.

Das bisherige Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 13. Februar 1997 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung der Planänderungsbeschlüsse vom 15. November 2001 und vom 3. Dezember 2004 planfestgestellt.

Im Steinbruch Brößnitz-Schieferberg sind gegenwärtig drei Gewinnungsebenen aufgeschlossen. Die planfestgestellte Flächenausdehnung des Tagebaus ist damit nahezu erreicht. Mit der bereits erreichten Größe von etwa 33 ha und Tiefe von etwa 45 m unter Geländeoberkante des Tagebaus können die anfallenden Niederschläge nicht mehr auf natürlichem Wege entwässert werden. Die anfallenden Niederschläge sammeln sich daher auf der tiefsten Abbausohle und müssen zum Weiterbetrieb des Tagebaus gehoben und abgeleitet werden. Die im Steinbruch angesammelten Niederschlagswässer sind durch den Kontakt mit den Bruchkanten des Gesteins mineralisiert. Das Niederschlagswasser weist daher einen niedrigen pH-Wert sowie erhöhte Konzentrationen an Sulfat, Zink und Nickel auf. Um die Abbautätigkeit auch in Zukunft fortsetzen zu können, muss das Grubenwasser somit nicht nur gehoben und abgeleitet, sondern auch behandelt werden. Es ist daher geplant, eine Wasseraufbereitungsanlage im Steinbruch zu errichten, die das zu hebende Grubenwasser zunächst soweit reinigt, dass eine Zuleitung in die Kläranlage Großthiemig ermöglicht wird. Das vorbehandelte Wasser wird dann in der Kläranlage Großthiemig weiter aufbereitet, damit es den gesetzlichen Vorgaben entsprechend in den Vorfluter abgegeben werden kann. Dafür sind neben der Errichtung der Wasseraufbereitungsanlage auch die Zuleitungen vom Steinbruch bis zur Wasseraufbereitungsanlage sowie von der Wasseraufbereitungsanlage bis zur Kläranlage Großthiemig in Form von Rohrleitungen zu verlegen.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist in Verbindung mit Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 13. Januar 2020 gestellt; damit wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind damit die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Änderung oder Erweiterung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die 4. Änderung des Rahmenbetriebsplanes des Grauwackesteinbruches Brößnitz (Betriebs-Nr. 8115) vom 13. Januar 2020 mit acht Anlagen,
- Unterlagen zur Niederschlagswasserdruckleitung von September 2019 mit 13 Anlagen und drei Schriftverkehrs-Dokumenten,
- 15 Stellungnahmen/Leitungsauskünfte/sonstige Dokumente zum „Neubau Niederschlagswasserdruckleitung vom Steinbruch Brößnitz (Sachsen) nach Großthiemig (Brandenburg), Lkr. Meißen“,
- Unterlagen zur Wasseraufbereitungsanlage, bestehend aus Verfahrens- und Anlagenbeschreibung sowie mehreren Anlagen,
- zwei Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster vom 30. Oktober 2018 und 20. November 2018.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Zu prüfen war, ob die geplante Änderung des Vorhabens (Grubenwasserhebung zur Aufbereitungsanlage im Steinbruch Brößnitz-Schieferberg – Teilbereich 1, Errichtung und Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage im Steinbruch Brößnitz-Schieferberg – Teilbereich 2, Verlegung und Nutzung einer Wasserleitung zum Abwassernetz der Kläranlage Großthiemig – Teilbereich 3) in Verbindung mit den bisher genehmigten, nicht UVP-pflichtigen Änderungen, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Berücksichtigt wurden neben dem beantragten Änderungsvorhaben auch die vorangegangenen Änderungen hinsichtlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis, der Vertiefung des Tagebaus, der Erhöhung der Sohlabstände und der Straßenanbindung.

Durch die geplanten und bisher genehmigten nicht UVP-pflichtigen Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten. Die Hebung der Niederschlagswässer aus dem Steinbruch, die Errichtung und der Betrieb der Wasseraufbereitungsanlage sowie die Verlegung der Wasserleitung bis zur Kläranlage Großthiemig führen nicht zu so großen Auswirkungen, dass daraus wesentliche Umweltauswirkungen entstehen können.

Mit der beantragten Planänderung soll in einem ersten Schritt eine Wasseraufbereitung im Steinbruch erfolgen und das zu hebende Grubenwasser zunächst soweit gereinigt werden, dass eine Zuleitung in die Kläranlage Großthiemig ermöglicht wird. Das vorbehandelte Wasser wird dann in der Kläranlage Großthiemig weiter aufbereitet, damit es den gesetzlichen Vorgaben entsprechend in den Vorfluter abgegeben werden kann. Insofern kommt es zu keinen Schadstoffeinträgen bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter. Eine Störung von weiträumigen Sichtbeziehungen erfolgt mit der geplanten Errichtung der Wasseraufbereitungsanlage im Tagebau aufgrund des den Tagebau umgebenden Walles nicht.

Die Verlegung der Wasserleitung führt nur zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme. Der Eingriff erfolgt aufgrund der Art der Verlegung (Bodenverdrängungsverfahren) minimalinvasiv. Da bestehende Wegstrukturen oder landwirtschaftliche Flächen für den Bau der Wasserleitung genutzt werden, finden keine bedeutenden Eingriffe in die biologische Vielfalt und auch keine biotopbedrohenden Eingriffe statt. Das für die Verlegung der Wasserleitung ausgehobene Material (punktuelle Schächte) wird nach Abschluss der Arbeiten wieder eingebaut. Auch die entlang der Straße genutzten landwirtschaftlichen Randflächen (auf Brandenburger Seite) werden nach der Verlegung wieder in ihren Ausgangszustand versetzt und können anschließend wie bisher genutzt oder bewirtschaftet werden.

Freiberg, den 15. April 2020

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich zu machen. Aufgrund der Schließung des Sächsischen Oberbergamtes infolge der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Unterlagen derzeit nicht realisierbar, nach Öffnung des Sächsischen Oberbergamtes ist dies aber wieder möglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamtes unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.